



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Die Anhörungsbeauftragte

## **ABSCHLUSSBERICHT DES ANHÖRUNGSBEAUFTRAGTEN** **in der Sache COMP/M.4919 - StatoilHydro / ConocoPhillips**<sup>1</sup>

Am 14. März 2008 ging gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates („Fusionskontrollverordnung“) bei der Kommission die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens ein, demzufolge das Unternehmen StatoilHydro ASA (Norwegen) das Mineralöle Einzelhandelsgeschäft von ConocoPhillips in Skandinavien erwirbt.

Nach Prüfung der Anmeldung kam die Kommission am 13. Mai 2008 zu dem Schluss, dass das angemeldete Vorhaben unter die Fusionskontrollverordnung fällt und hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt und dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum („EWR-Abkommen“) zu ernststen Bedenken Anlass gibt. Daher leitete sie das Verfahren nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Fusionskontrollverordnung ein.

Gemäß der Anleitung für die Abwicklung von EG-Fusionskontrollverfahren wurde StatoilHydro ASA Einsicht in die wichtigsten Unterlagen der Akte gewährt. Dazu wurden den Unternehmen am 22. Mai 2008 nichtvertrauliche Fassungen bestimmter Antworten übermittelt, die im Rahmen der Phase I durch Auskunftsverlangen von Dritten eingeholt worden waren.

Am 20. Juni 2008 übermittelte die Kommission sowohl StatoilHydro ASA als auch ConocoPhillips eine Entscheidung nach Artikel 11 Absatz 3, mit der die Verfahrensfristen ausgesetzt wurden, weil die beiden Unternehmen keine ausreichenden Angaben zu ihren Tankstellen in Dänemark, Norwegen und Schweden im Zeitraum 2004-2008 gemacht hatten. Die Aussetzung endete am 18. Juli 2008.

Am 27. Juni 2008 bot StatoilHydro ASA Abhilfen an, um die Vereinbarkeit des Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt sicherzustellen. Am 25. Juli 2008 legte StatoilHydro ASA ein verbessertes Angebot vor, das von der Kommission einem Markttest unterzogen wurde. Am 1. September 2008 unterbreitete StatoilHydro ASA ein zweites verbessertes Angebot, in dem die bei dem Markttest zu Tage getretenen Schwachpunkte des vorherigen Angebots überarbeitet worden waren.

Die Kommission ist zu dem Schluss gelangt, dass die von StatoilHydro ASA angebotenen Abhilfen ausreichen, um die durch den Zusammenschluss aufgeworfenen ernststen Bedenken auszuräumen. Daher hat die Kommission entschieden, sich dem angemeldeten Zusammenschluss vorbehaltlich der vollständigen Erfüllung der von der Anmelderin angebotenen Abhilfen nicht entgegenzustellen und ihn für mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen vereinbar zu erklären.

Ich habe weder von den Beteiligten noch von Dritten Anfragen oder Stellungnahmen erhalten. Das Recht auf Anhörung in dieser Sache wurde gewahrt.

Brüssel, den 3. Oktober 2008

(unterzeichnet)  
Michael ALBERS

---

<sup>1</sup> Nach Artikel 15 und 16 des Beschlusses 001/462/EG, EGKS der Kommission vom 23. Mai 2001 über das Mandat von Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren – ABl. L 62 vom 19.6.2001, S. 21.